



Richtlinie für die Anerkennung zur Vermittlung von Weiterbildungsinhalten in Psychoanalyse und/oder Psychotherapie zum Erwerb einer Zusatzbezeichnung und/oder Facharztbezeichnung

Stand: 11.03.2023

Der Vorstand der Bayerischen Landesärztekammer hat in seiner Sitzung am 11.03.2023 nachfolgende Richtlinie für die Anerkennung zur Vermittlung von Weiterbildungsinhalten in Psychoanalyse und/oder Psychotherapie zum Erwerb einer Zusatzbezeichnung und/oder Facharztbezeichnung beschlossen.

Erläuterungen:

Die Weiterbildungsinhalte zum Erwerb der Zusatzbezeichnung "Psychoanalyse" und/oder "Psychotherapie" sind im Rahmen einer berufsbegleitenden Weiterbildung zu absolvieren. Weitere Informationen sind unter www.blaek.de (Weiterbildung) zu finden. Unter www.blaek.de (Weiterbildung, Befugte Ärzte, Suche nach befugten Ärzten) können die Ärztinnen und Ärzte, die zur Vermittlung von Weiterbildungsinhalten anerkannt sind, gesucht werden.

- Teil 1 Entspannungsverfahren
- Teil 2 Theorie
- Teil 3 Analytische Weiterbildungsinhalte
- Teil 4 Tiefenpsychologische Weiterbildungsinhalte
- Teil 5 Verhaltenstherapeutische Weiterbildungsinhalte
- Teil 6 Systemische Weiterbildungsinhalte

Teil 1 Entspannungsverfahren

Achtsamkeitstraining:

- Nachweis über 2 Kurse mit je 8 Doppelstunden im Achtsamkeitstraining, die für den Erwerb der Zusatzbezeichnung oder für den Erwerb der Facharztbezeichnung absolviert wurden.
- Zusatzbezeichnung "Psychotherapie" oder Facharzt für "Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie" oder Facharzt für "Psychiatrie und Psychotherapie" oder Facharzt für "Psychotherapeutische Medizin" oder Facharzt für "Psychosomatische Medizin und Psychotherapie".
- Nach Abschluss der eigenen Weiterbildung (= Zusatzbezeichnung oder Facharzt):
 - 2 Kurse im Achtsamkeitstraining innerhalb von 2 Jahren bei einem anerkannten Lehrtherapeuten für Achtsamkeitstraining; 1 Kurs kann ganz an einem Wochenende absolviert, der zweite Kurs muss auf mindestens 4 Termine verteilt werden.
 - Mindestens 2 Jahre eigene Erfahrung in der Therapie mit dem Achtsamkeitstraining am Patienten. Dies erfolgt durch eine Leistungsstatistik der Behandlungserfahrung mit 30 Patienten.
 - Die Behandlungen müssen durch 12 Doppelstunden Supervision begleitet werden.
 - Tätigkeit als Co-Leiter.

Autogenes Training (AT):

- Nachweis über 2 Kurse mit je 8 Doppelstunden AT, die für den Erwerb der Zusatzbezeichnung oder für den Erwerb der Facharztbezeichnung absolviert wurden.
- Zusatzbezeichnung "Psychotherapie" oder Facharzt für "Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie" oder Facharzt für "Psychiatrie und Psychotherapie" oder Facharzt für "Psychotherapeutische Medizin" oder Facharzt für "Psychosomatische Medizin und Psychotherapie".
- Nach Abschluss der eigenen Weiterbildung (= Zusatzbezeichnung oder Facharzt):
 - Teilnahme an mindestens 30 Doppelstunden AT zur Einführung in die Grundlagen des AT mit angemessener Eigenerfahrung. Im Rahmen dieser Weiterbildung sind 5 Doppelstunden Supervision nachzuweisen.
 - Mindestens 2 Jahre eigene Erfahrung in der Therapie mit AT am Patienten. Dies erfolgt durch eine Leistungsstatistik der Behandlungserfahrung mit 30 Patienten.
 - Die Behandlungen müssen durch 12 Doppelstunden Supervision begleitet werden.
 - Tätigkeit als Co-Leiter bei mindestens 2 Weiterbildungsveranstaltungen mit mindestens je 5 Doppelstunden in Zusammenarbeit mit einem zur Weiterbildung befugten AT-Lehrtherapeuten.

Hypnose:

- Nachweis über 2 Kurse mit je 8 Doppelstunden Hypnose, die für den Erwerb der Zusatzbezeichnung oder für den Erwerb der Facharztbezeichnung absolviert wurden.
- Zusatzbezeichnung "Psychotherapie" oder Facharzt für "Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie" oder Facharzt für "Psychiatrie und Psychotherapie" oder Facharzt für "Psychotherapeutische Medizin" oder Facharzt für "Psychosomatische Medizin und Psychotherapie".
- Nach Abschluss der eigenen Weiterbildung (= Zusatzbezeichnung oder Facharzt):
 - Teilnahme an mindestens 32 Doppelstunden Hypnose zur Einführung in die Grundlagen der Hypnosetechnik und Hypnosetherapie mit angemessener Eigenerfahrung. Im Rahmen dieser Weiterbildung sind 5 Doppelstunden Supervision nachzuweisen.
 - Mindestens 2 Jahre eigene Erfahrung in der Therapie mit Hypnose am Patienten. Dies erfolgt durch eine Leistungsstatistik der Behandlungserfahrung mit 30 Patienten.
 - Die Behandlungen müssen durch 12 Doppelstunden Supervision begleitet werden.
 - Tätigkeit als Co-Leiter mit mindestens 2 Weiterbildungsveranstaltungen von mindestens je 5 Doppelstunden in Zusammenarbeit mit einem befugten Hypnose-Lehrtherapeuten.

Progressive Muskelrelaxation nach Jacobson (PMR):

- Nachweis über 2 Kurse mit je 8 Doppelstunden PMR, die für den Erwerb der Zusatzbezeichnung oder für den Erwerb der Facharztbezeichnung absolviert wurden.
- Zusatzbezeichnung "Psychotherapie" oder Facharzt für "Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie" oder Facharzt für "Psychiatrie und Psychotherapie" oder Facharzt für "Psychotherapeutische Medizin" oder Facharzt für "Psychosomatische Medizin und Psychotherapie".
- Nach Abschluss der eigenen Weiterbildung (= Zusatzbezeichnung oder Facharzt):
 - 2 Kurse in PMR innerhalb von 2 Jahren bei einem anerkannten Lehrtherapeuten für PMR; 1 Kurs kann ganz an einem Wochenende absolviert, der zweite Kurs muss auf mindestens 4 Termine verteilt werden.
 - Mindestens 2 Jahre eigene Erfahrung in der Therapie mit PMR am Patienten. Dies erfolgt durch eine Leistungsstatistik der Behandlungserfahrung mit 30 Patienten.
 - Die Behandlungen müssen durch 12 Doppelstunden Supervision begleitet werden.
 - Tätigkeit als Co-Leiter.

Teil 2 Theorie

Theorie:

- Die theoretische Weiterbildung findet in psychotherapeutischen Institutionen statt, welche gegenüber der Bayerischen Landesärztekammer die Dozenten für die Vermittlung der Inhalte benennen. Die psychotherapeutischen Institutionen sichern dabei in geeigneter Weise die Qualifikation der benannten Dozenten gegenüber der Bayerischen Landesärztekammer, z. B. durch Auswahlverfahren mit öffentlicher Anhörung bei Probenvorträgen und qualifikationsüberprüfende Gremien der Institutionen. Deren Ergebnisse werden zur Begründung einer Dozentenqualifikation der Bayerischen Landesärztekammer mitgeteilt.
- Nach Erhalt der Zusatzbezeichnung "Psychoanalyse" oder "Psychotherapie" oder dem Erwerb einer einschlägigen Facharztbezeichnung, kann die Tätigkeit als Dozent aufgenommen werden.
- Dozenten müssen im Fall der Vermittlung praxisbezogener Inhalte eine über die Weiterbildung hinausgehende Erfahrung von mindestens 24-monatiger ganztägiger oder 48-monatiger halbtägiger therapeutischer Tätigkeit nach Abschluss der eigenen Weiterbildung nachweisen.
- Dozenten können ihre Qualifikation auch durch den Nachweis gebietsrelevanter Lehrtätigkeit belegen.
- Der Lehrkörper einer psychotherapeutischen Institution muss mindestens 5 ärztliche Dozenten für die Kernfächer der Weiterbildungsinhalte umfassen, so dass die Theorievermittlung im Verlauf der Weiterbildung durch mindestens 5 Dozenten erfolgen kann. Diplom-Psychologen/Psychologische Psychotherapeuten können unter der fachlichen Verantwortung der ärztlichen Weiterbildungsleiter in die Weiterbildung eingebunden werden.
- An der curricularen Theorievermittlung, die im Rahmen eines umfassenden Programms vermittelt werden soll, müssen mindestens 5 Dozenten teilnehmen.
- Die ärztlichen Weiterbildungsleiter der psychotherapeutischen Institutionen zeichnen Teilnahmebescheinigungen an Veranstaltungen von Dozenten gegen.

Teil 3 Analytische Weiterbildungsinhalte

Einzelanalyse, Supervision einzeln und in der Gruppe:

- Zusatzbezeichnung "Psychoanalyse".
- Nach Abschluss der eigenen Weiterbildung (= Zusatzbezeichnung "Psychoanalyse"):
 - Mindestens 5 Jahre eigene praktische analytische Tätigkeit in der Klinik oder Praxis. Dies erfolgt durch eine Leistungsstatistik mit 15 Behandlungsfällen über 160 Stunden Dauer in analytischer Therapie, wovon 3 Behandlungsfälle mit abschnittsweise 3-stündiger Frequenz nachzuweisen sind. Bei Nachweis von 12 Behandlungsfällen über 50 Stunden Dauer in tiefenpsychologischer Therapie reichen 10 Behandlungsfälle über 160 Stunden Dauer in analytischer Therapie aus, wovon 3 Behandlungsfälle mit abschnittsweise 3-stündiger Frequenz nachzuweisen sind.
 - Mindestens 5-jährige Tätigkeit als Dozent mit analytisch/tiefenpsychologischen Themen an einer analytisch tiefenpsychologischen Institution oder Weiterbildungsstätte. Die Lehrtätigkeit muss mindestens 6 Doppelstunden pro Jahr umfassen, wobei die Lehrtätigkeit auch Kernthemen der analytisch tiefenpsychologisch fundierten Therapie beinhalten muss (z. B. Entwicklungspsychologie, allgemeine und spezielle Krankheitslehre psychoneurotischer Erkrankungen, allgemeine und spezielle Psychosomatik, Persönlichkeitsstörungen, Behandlungstechnik).
 - Wissenschaftliche Publikationen, die sich auf rein tiefenpsychologisch fundierte und analytische Inhalte beziehen, können mit maximal 1,5 Jahren auf die geforderte 5-jährige Dozententätigkeit angerechnet werden.
 - Der Nachweis einer von der Bayerischen Landesärztekammer anerkannten Supervisoren-Weiterbildung kann mit maximal 1,5 Jahren auf die geforderte 5-jährige Lehrtätigkeit angerechnet werden.
 - Insgesamt kann durch wissenschaftliche Publikationen oder eine Supervisoren-Weiterbildung die 5-jährige Lehrtätigkeit um maximal 1,5 Jahre verkürzt werden. Rein zeitlich gesehen müssen somit nur 3,5 Jahre nachgewiesen werden.
 - Für die Anerkennung als Supervisor von Therapien bei Kindern- und Jugendlichen gelten die gleichen Bestimmungen sinngemäß. Erfahrungen im Erwachsenenbereich können mitberücksichtigt werden.

Analytische Selbsterfahrungsgruppe:

- Zusatzbezeichnung "Psychoanalyse".
- Teilnahme an 70 Doppelstunden Selbsterfahrungsgruppe.
- Nach Abschluss der eigenen Weiterbildung (= Zusatzbezeichnung "Psychoanalyse"):
 - Anerkennung als Lehrtherapeut für Einzelanalyse.
 - Nachweis einer Gruppentherapie-Zusatzausbildung.
 - Mindestens 48 Stunden Theorie.
 - Eigene Leitung von in der Regel 2 analytischen Patientengruppen mit jeweils mindestens 80 Stunden oder eigene Leitung von einer analytischen Patientengruppe mit mindestens 160 Stunden unter Supervision.

Supervision der Gruppenanalyse

Dieser Weiterbildungsinhalt kann beantragt werden, wenn Sie über die Anerkennung "Einzelanalyse", "Supervision einzeln und in der Gruppe" und "Analytische Selbsterfahrungsgruppe" verfügen.

Teil 4 Tiefenpsychologische Weiterbildungsinhalte

Balintgruppe:

- Nachweis über die Teilnahme an 35 Doppelstunden Balintgruppe, die für den Erwerb der Zusatzbezeichnung oder für den Erwerb der Facharztbezeichnung absolviert wurden.
- Zusatzbezeichnung "Psychotherapie" oder Facharzt für "Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie" oder Facharzt für "Psychiatrie und Psychotherapie" oder Facharzt für "Psychotherapeutische Medizin" oder Facharzt für "Psychosomatische Medizin und Psychotherapie" auf dem tiefenpsychologischen Weg.
- Nach Abschluss der eigenen Weiterbildung (= Zusatzbezeichnung oder Facharzt):
 - Mindestens 3 Jahre Berufserfahrung.
 - Co-Leitung in weiteren Balintgruppen von mindestens 70 Doppelstunden in der Kleingruppe unter der Leitung von anerkannten Balintgruppenleitern.
 - Teilnahme an mindestens 6 Gruppenleiterseminaren mit insgesamt mindestens 30 Doppelstunden, wobei die Leitung von 2 Balintgruppen vom Seminarleiter zu bescheinigen ist.

Einzelselfterfahrung, Supervision einzeln und in der Gruppe:

- Zusatzbezeichnung "Psychotherapie" oder Facharzt für "Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie" oder Facharzt für "Psychiatrie und Psychotherapie" oder Facharzt für "Psychotherapeutische Medizin" oder Facharzt für "Psychosomatische Medizin und Psychotherapie" auf dem tiefenpsychologischen Weg.
- Nach Abschluss der eigenen Weiterbildung (= Zusatzbezeichnung oder Facharzt):
 - Mindestens 5 Jahre eigene praktische tiefenpsychologische Tätigkeit in der **Praxis**. Dies erfolgt durch eine Leistungsstatistik mit 20 Behandlungsfällen bis 25 Stunden Dauer und 25 Behandlungsfällen über 50 Stunden Dauer in tiefenpsychologischer Therapie. Bei Nachweis von 10 Behandlungsfällen über 160 Stunden Dauer in analytischer Therapie reichen 12 Behandlungsfälle über 50 Stunden Dauer in tiefenpsychologischer Therapie aus. Die 20 Behandlungsfälle bis 25 Stunden Dauer in tiefenpsychologischer Therapie bleiben davon unberührt.
und/oder
Mindestens 5 Jahre eigene praktische tiefenpsychologische Tätigkeit in der **Klinik**. Dies erfolgt durch eine Leistungsstatistik mit 20 Behandlungsfällen bis 25 Stunden Dauer und 10 Behandlungsfällen über 50 Stunden Dauer in tiefenpsychologischer Therapie.
 - Mindestens 5-jährige Tätigkeit als Dozent mit tiefenpsychologischen Themen an einer tiefenpsychologischen Institution oder Weiterbildungsstätte. Die Lehrtätigkeit muss mindestens 6 Doppelstunden pro Jahr umfassen, wobei die Lehrtätigkeit auch Kernthemen der tiefenpsychologisch fundierten Therapie beinhalten muss (z. B. Entwicklungspsychologie, Krankheitslehre - einschließlich Neurosenlehre und Psychosomatik - und Behandlungstechnik).
 - Wissenschaftliche Publikationen, die sich auf rein tiefenpsychologisch fundierte und analytische Inhalte beziehen, können mit maximal 1,5 Jahren auf die geforderte 5-jährige Dozententätigkeit angerechnet werden.
 - Der Nachweis einer von der Bayerischen Landesärztekammer anerkannten Supervisoren-Weiterbildung kann mit maximal 1,5 Jahren auf die geforderte 5-jährige Lehrtätigkeit angerechnet werden.
 - Insgesamt kann durch wissenschaftliche Publikationen oder eine Supervisoren-Weiterbildung die 5-jährige Lehrtätigkeit um maximal 1,5 Jahre verkürzt werden. Rein zeitlich gesehen müssen somit nur 3,5 Jahre nachgewiesen werden.
 - Für die Anerkennung als Supervisor von Therapien bei Kindern- und Jugendlichen gelten die gleichen Bestimmungen sinngemäß. Erfahrungen im Erwachsenenbereich können mitberücksichtigt werden.

Selbsterfahrungsgruppe:

- Zusatzbezeichnung "Psychotherapie" oder Facharzt für "Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie" oder Facharzt für "Psychiatrie und Psychotherapie" oder Facharzt für "Psychotherapeutische Medizin" oder Facharzt für "Psychosomatische Medizin und Psychotherapie" auf dem tiefenpsychologischen Weg.
- Teilnahme an 70 Doppelstunden Selbsterfahrungsgruppe.
- Nach Abschluss der eigenen Weiterbildung (= Zusatzbezeichnung oder Facharzt):
 - Anerkennung als Lehrtherapeut für Einzelselbsterfahrung.
 - Nachweis einer Gruppentherapie-Zusatzausbildung:
 - Mindestens 48 Stunden Theorie.
 - Eigene Leitung von in der Regel 2 tiefenpsychologischen Patientengruppen mit jeweils mindestens 60 Stunden oder eigene Leitung von einer tiefenpsychologischen Patientengruppe mit mindestens 120 Stunden unter Supervision.

Supervision der Gruppenpsychotherapie:

Dieser Weiterbildungsinhalt kann beantragt werden, wenn Sie über die Anerkennung "Einzelselbsterfahrung", "Supervision einzeln und in der Gruppe" und "Selbsterfahrungsgruppe" verfügen.

Teil 5 Verhaltenstherapeutische Weiterbildungsinhalte

IFA-Gruppe:

- Nachweis über die Teilnahme an 35 Doppelstunden IFA-Gruppe, die für den Erwerb der Zusatzbezeichnung oder für den Erwerb der Facharztbezeichnung absolviert wurden.
- Zusatzbezeichnung "Psychotherapie" oder Facharzt für "Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie" oder Facharzt für "Psychiatrie und Psychotherapie" oder Facharzt für "Psychotherapeutische Medizin" oder Facharzt für "Psychosomatische Medizin und Psychotherapie" auf dem verhaltenstherapeutischen Weg.
- Nach Abschluss der eigenen Weiterbildung (= Zusatzbezeichnung oder Facharzt):
 - Mindestens 3 Jahre Berufserfahrung.
 - Co-Leitung in weiteren IFA-Gruppen von mindestens 70 Doppelstunden in der Kleingruppe unter der Leitung von anerkannten IFA-Gruppenleitern.
 - Teilnahme an Gruppenleiterseminaren mit insgesamt mindestens 15 Doppelstunden.

VT-Einzelselbsterfahrung, VT-Supervision einzeln und in der Gruppe:

- Zusatzbezeichnung "Psychotherapie" oder Facharzt für "Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie" oder Facharzt für "Psychiatrie und Psychotherapie" oder Facharzt für "Psychotherapeutische Medizin" oder Facharzt für "Psychosomatische Medizin und Psychotherapie" auf dem verhaltenstherapeutischen Weg.
- Nach Abschluss der eigenen Weiterbildung (= Zusatzbezeichnung oder Facharzt):
 - Mindestens 5 Jahre eigene praktische verhaltenstherapeutische Tätigkeit in der Klinik oder Praxis.
 - Klinik: Nachweis über eine 5-jährige mindestens halbtägige verhaltenstherapeutische Tätigkeit (= mindestens 15 Therapiestunden pro Woche), belegt durch ein Zeugnis des ärztlichen Weiterbildungsleiters.
 - Kassenpraxis: Nachweis über eine 5-jährige mindestens halbtägige verhaltenstherapeutische Tätigkeit (= mindestens 15 Therapiestunden pro Woche), belegt durch Abrechnungsbelege der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns.
 - Privatpraxis: Nachweis über eine 5-jährige mindestens halbtägige verhaltenstherapeutische Tätigkeit (= mindestens 15 Therapiestunden pro Woche), belegt durch Rechnungen mit anonymisierten Patientennamen und -adressen.

- Mindestens 5-jährige Tätigkeit als Dozent mit verhaltenstherapeutischen Themen an einer verhaltenstherapeutischen Institution oder Weiterbildungsstätte. Die Lehrtätigkeit muss mindestens 6 Doppelstunden pro Jahr umfassen, wobei die Lehrtätigkeit auch Kernthemen der verhaltenstherapeutischen Therapie beinhalten muss (z. B. Verhaltensdiagnostik, Methoden und Interventionen der VT wie etwa Expositionsverfahren, störungsspezifische Therapien (Depression, Angst, Zwang, Essstörungen, Schmerz, Trauma etc.), therapeutische Beziehung, Lerntheorie, kognitive Therapie, Verhaltens- und Bedingungsanalyse, Emotionsmanagement)
 - Wissenschaftliche Publikationen, die sich auf rein verhaltenstherapeutisch fundierte Inhalte beziehen, können mit maximal 1,5 Jahren auf die geforderte 5-jährige Dozententätigkeit angerechnet werden.
 - Der Nachweis einer von der Bayerischen Landesärztekammer anerkannten Supervisoren-Weiterbildung kann mit maximal 1,5 Jahren auf die geforderte 5-jährige Lehrtätigkeit angerechnet werden.
 - Insgesamt kann durch wissenschaftliche Publikationen oder eine Supervisoren-Weiterbildung die 5-jährige Lehrtätigkeit um maximal 1,5 Jahre verkürzt werden. Rein zeitlich gesehen müssen somit nur 3,5 Jahre nachgewiesen werden.
- Für die Anerkennung als VT-Supervisor von Therapien bei Kindern- und Jugendlichen gelten die gleichen Bestimmungen sinngemäß. Erfahrungen im Erwachsenenbereich können mitberücksichtigt werden.

VT-Selbsterfahrungsgruppe:

- Zusatzbezeichnung "Psychotherapie" oder Facharzt für "Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie" oder Facharzt für "Psychiatrie und Psychotherapie" oder Facharzt für "Psychotherapeutische Medizin" oder Facharzt für "Psychosomatische Medizin und Psychotherapie" auf dem verhaltenstherapeutischen Weg.
- Teilnahme an 70 Doppelstunden VT-Selbsterfahrungsgruppe.
- Nach Abschluss der eigenen Weiterbildung (= Zusatzbezeichnung oder Facharzt):
 - Anerkennung als Lehrtherapeut für VT-Einzelselbsterfahrung.
 - Nachweis einer Gruppentherapie-Zusatzausbildung:
 - Mindestens 48 Stunden Theorie.
 - Eigene Leitung von verhaltenstherapeutischen Patientengruppen mit insgesamt mindestens 80 Doppelstunden unter Supervision. Dabei sollten mindestens 3 unterschiedliche Gruppenverfahren durchgeführt werden (interaktive Gruppen, emotionsaktivierende Gruppen, psychoedukative Gruppen, übende Gruppen etc.).

Supervision der VT-Gruppenpsychotherapie:

Dieser Weiterbildungsinhalt kann beantragt werden, wenn Sie über die Anerkennung "VT-Einzelselbsterfahrung", "VT-Supervision einzeln und in der Gruppe" und "VT-Selbsterfahrungsgruppe" verfügen.

Teil 6 Systemische Weiterbildungsinhalte

Einzelselbsterfahrung, Supervision einzeln und in der Gruppe:

- Zusatzbezeichnung "Psychotherapie" oder Facharzt für "Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie" oder Facharzt für "Psychiatrie und Psychotherapie" oder Facharzt für "Psychotherapeutische Medizin" oder Facharzt für "Psychosomatische Medizin und Psychotherapie" auf dem Weg Systemischer Therapie.
- Nach Abschluss der eigenen Weiterbildung (= Zusatzbezeichnung oder Facharzt):
 - Mindestens 5 Jahre eigene praktische Tätigkeit mit Systemischer Therapie in der Klinik oder Praxis.

- Klinik: Nachweis über eine 5-jährige mindestens halbtägige Tätigkeit mit Systemischer Therapie (= mindestens 15 Stunden Systemische Therapie auch im Mehrpersonensetting pro Woche), belegt durch ein Zeugnis des ärztlichen Weiterbildungsleiters.
- Kassenpraxis: Nachweis über eine 5-jährige mindestens halbtägige Tätigkeit mit Systemischer Therapie (= mindestens 15 Stunden Systemische Therapie pro Woche), belegt durch Abrechnungsbelege der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns.
- Privatpraxis: Nachweis über eine 5-jährige mindestens halbtägige Tätigkeit mit Systemischer Therapie (= mindestens 15 Stunden Systemische Therapie pro Woche), belegt durch Rechnungen mit anonymisierten Patientennamen und -adressen.
- Mindestens 5-jährige Tätigkeit als Dozent von Themen der Systemischen Therapie an einer entsprechenden Institution oder Weiterbildungsstätte. Die Lehrtätigkeit muss mindestens 6 Doppelstunden pro Jahr umfassen, wobei die Lehrtätigkeit auch Kernthemen der Systemischen Therapie beinhalten muss (z. B. Systemisches Basiswissen, Systemische Diagnostik, Therapeutischer bzw. Beratungs-Kontrakt, Systemische Methodik)
 - Wissenschaftliche Publikationen, die sich auf rein systemische Inhalte beziehen, können mit maximal 1,5 Jahren auf die geforderte 5-jährige Dozententätigkeit angerechnet werden.
 - Der Nachweis einer von der Bayerischen Landesärztekammer anerkannten Supervisoren-Weiterbildung kann mit maximal 1,5 Jahren auf die geforderte 5-jährige Lehrtätigkeit angerechnet werden.
 - Insgesamt kann durch wissenschaftliche Publikationen oder eine Supervisoren-Weiterbildung die 5-jährige Lehrtätigkeit um maximal 1,5 Jahre verkürzt werden. Rein zeitlich gesehen müssen somit nur 3,5 Jahre nachgewiesen werden.
- Für die Anerkennung als Supervisor von Therapien bei Kindern- und Jugendlichen gelten die gleichen Bestimmungen sinngemäß. Erfahrungen im Erwachsenenbereich können mitberücksichtigt werden.

Selbsterfahrungsgruppe:

- Zusatzbezeichnung "Psychotherapie" oder Facharzt für "Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie" oder Facharzt für "Psychiatrie und Psychotherapie" oder Facharzt für "Psychotherapeutische Medizin" oder Facharzt für "Psychosomatische Medizin und Psychotherapie" auf dem Weg Systemischer Therapie.
- Teilnahme an 140 Stunden Selbsterfahrungsgruppe einschließlich Familienrekonstruktion.
- Nach Abschluss der eigenen Weiterbildung (= Zusatzbezeichnung oder Facharzt):
 - Anerkennung als Lehrtherapeut für Einzelselbsterfahrung.
 - Nachweis einer Gruppentherapie-Zusatzausbildung:
 - Mindestens 48 Stunden Theorie.
 - Eigene Leitung von Patientengruppen mit Systemischer Therapie, insgesamt mindestens 160 Stunden unter Supervision.

Supervision der Gruppenpsychotherapie:

Dieser Weiterbildungsinhalt kann beantragt werden, wenn Sie über die Anerkennung "Einzelselbsterfahrung", "Supervision einzeln und in der Gruppe" und "Selbsterfahrungsgruppe" verfügen.